



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Referat IA Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLATT

Kofinanzierungsfonds II/2026

(Förderzeitraum ab Januar 2027)

Die Antragsfrist endet am 28. September 2026 um 14:00 Uhr.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vergibt – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Kofinanzierungsmittel zur Förderung von künstlerischen Projekten.

ZIELGRUPPE

Gefördert werden professionell künstlerisch Tätige, freie Gruppen und Einrichtungen, die insbesondere mit der Freien Szene arbeiten. Antragstellende müssen ihren Erstwohnsitz oder Sitz in Berlin haben. Voraussetzung ist, dass die Projekte in Berlin öffentlich präsentiert werden.

ZIEL DER FÖRDERUNG

Der Kofinanzierungsfonds soll es professionell künstlerisch Tätigen, Gruppen und Einrichtungen aller Kunstdisziplinen ermöglichen, Anträge bei Förderprogrammen zu stellen, bei denen der **Nachweis gesicherter Drittmittel** Voraussetzung für die Zulassung zum Antragsverfahren ist.

Darüber hinaus ist eine Antragstellung für eine Kofinanzierung im Rahmen von Creative Europe möglich.

Eine Übersicht der Förderinstitutionen, mit denen der Kofinanzierungsfonds kooperiert, finden Sie im Dokument „Hauptförderer“ auf unserer Website.

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN

- Frühester Projektbeginn ist voraussichtlich ab Januar 2027.
- Antragstellende müssen ihren Erstwohnsitz oder Sitz in Berlin haben. Die Mehrheit der am Projekt Beteiligten müssen ihren Erstwohnsitz in Berlin haben.
- Der Kofinanzierungsfonds soll die Antragstellung bei Förderprogrammen ermöglichen, bei denen der Nachweis gesicherter Drittmittel Voraussetzung für die Zulassung zum Antragsverfahren ist. Diese Voraussetzung muss in den Richtlinien der jeweiligen Förderprogramme erkennbar sein.

Beispiel

In den Fördergrundsätzen Allgemeine Projektförderung der Kulturstiftung des Bundes heißt es: „Die Finanzierung des Projekts muss einen gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten des Projekts aufweisen.“

https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/foerderung/allgemeine_projektfoerderung/foerdergrundsaeetze.html

Ist die gesicherte Kofinanzierungs- oder Eigenmittelbeteiligung bei den anderen Förderinstitutionen **zum Zeitpunkt der dortigen Antragsfrist** nicht zwingende Voraussetzung, kann kein Antrag beim Kofinanzierungsfonds gestellt werden. Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob die geschilderte Konstellation zutrifft oder lediglich generell Drittmittel in das Projekt (ohne vorgegebenen Zeitpunkt). eingebracht werden müssen.

- Antragstellende dürfen nur einen Antrag pro Ausschreibungsrunde einreichen. Stellt derselbe Antragstellende mehrere Anträge, wird der zeitlich jüngste berücksichtigt (der zuletzt eingereichte Antrag). Eine Beteiligung an mehreren beantragten Projekten ist möglich.
- Der Antrag und die Anlagen sind auf Deutsch einzureichen. Sollte der Antrag beim Hauptförderer auf Englisch sein (bspw. Creative Europe), ist zusätzlich ein zweiseitiges Exposé auf Deutsch einzureichen.

- Honoraruntergrenzen sind im Finanzierungsplan zu berücksichtigen. Die Empfehlungen finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/downloads/>
- Die geförderten Vorhaben müssen in den Förderjahren in Berlin sichtbar werden. Aufführungen in anderen (Bundes-)Ländern sind ebenso möglich, über den Kofinanzierungsfonds kann lediglich der Berlanteil finanziert werden.
- Nach der UN-Behindertenkonvention und den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und des Landes Berlin sind die Kulturangebote für behinderte Menschen barrierefrei zugänglich zu machen. [Geben Sie nach sinngemäßer Prüfung der Checklisten an](#), für welche Gruppen Ihre Veranstaltung mit welchen Angeboten barrierefrei zugänglich ist. Dies ist auch bei den Werbemaßnahmen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Erstberatung ist beim Berliner Projektbüro für [Diversitätsentwicklung \(DAC\)](#) möglich.

AUSCHLUSS

Von der Antragsstellung ausgeschlossen sind:

- Studierende oder eine Professur innehabende Person,
- Projekte, die bereits begonnen wurden,
- Projekte, die ausschließlich außerhalb von Berlin stattfinden,
- gewinnorientierte, kommerziell realisierbare Vorhaben,
- Projekte, die sich im Rahmen der regulären Aufgaben der kulturellen Institutionen Berlins mit deren Mitteln realisieren lassen,
- Antragstellende, die eine rein institutionelle Förderung beantragen,
- Preisgelder, Preisverleihungen und die Vergabe von Stipendien,
- Finanzierungen von Ankäufen (für Bibliotheken, Museen und Archive), die Restaurierung von Kunstgegenständen, Druckkostenzuschüsse mit Ausnahme von Katalogen, die Bestandteil einer Ausstellungsförderung sind, die Digitalisierung (im Sinne der Herstellung von Digitalisaten) und Archivierung von Kunstgegenständen und -sammlungen, die Pflege von Websites sowie Apps und die Produktion von Filmen (rein künstlerische Filme bleiben von diesem Ausschluss unberührt),
- Vorhaben, für die bereits eine (Teil-) Finanzierung der Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Landesmittel) zugesagt ist, z.B. durch Musicboard, inm, DKLB Stiftung (LOTTO),
- Vorhaben mit Kofinanzierung über TANZPAKT Stadt-Land-Bund,

- reine digitale Präsentationsformate (z.B. Streaming),
- Investive Maßnahmen,
- Projekte, die von politischen Parteien oder parteinahen Stiftungen und/oder Gewerkschaften beantragt werden,
- Mitglieder der Jury sowie Mitarbeitende der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und deren Angehörige.

UMFANG DER FÖRDERUNG

Die maximale Höhe der Förderempfehlung der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bemisst sich an der Höhe der für die Antragstellung beim Hauptförderer (=größter Drittmittelgeber) notwendigen Mitteln.

Beispiel

In den Regularien Produktionsförderung des Fonds Darstellende Künste heißt es: Eine Kofinanzierung aus öffentlichen Mitteln (von Ländern und/oder Kommunen) in Höhe von mindestens 50% der Antragssumme beim Fonds muss zur Antragstellung nachweislich gesichert sein. Beantragen Sie beim Fonds z. B. 15.000 €, so müssen mindestens 7.500 € Kofinanzierung aus öffentlichen Mitteln nachweislich gesichert zur Verfügung stehen.

<https://www.fonds-daku.de/foerderung/formulare/reg-pro-05-25/>

Es sind hier 50% öffentliche Mittel notwendig, das heißt, Sie können beim Kofinanzierungsfonds maximal diese 50% beantragen. Die Fördersumme beim Hauptförderer muss immer höher sein als die beim Kofinanzierungsfonds.

Nicht strukturell geförderte Antragstellende können projektbezogen auch Miet- und sonstige laufende Personal- und Sachkosten geltend machen.

Die Förderung umfasst nur Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Das Projekt kann für mehrere Jahre beantragt werden. Die beantragte Fördersumme ist für das jeweilige Jahr bindend und kann nicht auf andere Jahre übertragen werden.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

VERGABE DER FÖRDERUNGSMITTEL

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beruft eine spartenübergreifende Jury, welche die Begutachtung der Anträge vornimmt.

Förderempfehlungen werden in der Regel auf Grundlage der Entscheidungen der Jurys getroffen. Die Jury erarbeitet ihre Empfehlung in nichtöffentlichen Sitzungen. Die Juryberatungen werden vertraulich behandelt.

Die Förderentscheidungen orientieren sich an folgenden Kriterien:

- Künstlerische Qualität bzw. fachliche Beurteilung des Konzepts / Projektvorschlags
- Stellenwert innerhalb des Berliner Kulturangebots
- Nachhaltige Wirkung über das Projekt hinaus (u.a. strukturelle Stärkung so genannter „Ankerpositionen“ der Freien Szene, Auseinandersetzung mit relevanten Themen, Anstoß für neue Diskurse/Bündnisse etc.)
- Angemessene Budgetierung des Projekts (bspw. adäquates Verhältnis zwischen den Overheadkosten und den Honoraren für beteiligte Künstler*innen).

Die Auszahlung von Fördermitteln kann voraussichtlich ab Februar 2027 erfolgen.

Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Antragstellenden per E-Mail informiert.

Dies wird voraussichtlich Mitte November 2026 erfolgen. Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird eine Pressemitteilung mit den Juryempfehlungen veröffentlichen. Die Namen der Antragstellenden und der Titel des Vorhabens werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Eine postalische Zusendung von Bewerbungsunterlagen ist nicht möglich.

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis 14:00 Uhr über das Antragscenter eingegangen sind. Danach ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen.

Wir empfehlen die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten.

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie eine stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität für die Übertragung großer Datenmengen nutzen.

Bei Nichteinhaltung der in diesem Informationsblatt festgelegten formalen Antragsvoraussetzungen wird der Antrag aus formalen Gründen ausgeschlossen und nicht zum Juryverfahren zugelassen. Nach Antragstellung sind keine Nachreichungen mehr per E-Mail oder via Antragscenter möglich.

Das elektronische Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie [hier](#).

Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in unseren FAQs unter [diesem Link](#).

Bitte beachten Sie folgende Schritte:

A. Füllen Sie das Online Antragsformular zwingend auf Deutsch aus und beschreiben Ihr Vorhaben präzise (max. 1.900 Zeichen inklusive Leerzeichen und Absätze).

B. Laden Sie folgende Pflichtanlagen hoch:

1. Kopie des geplanten Antrages beim Hauptförderer inkl. Anlagen

- max. 20 MB, *.docx-, *.pdf-Datei
- Dateiname: PB_Name Antragstellende
- Hier ist der Antrag einzureichen, wie er beim Hauptförderer eingereicht wird inkl. aller Anlagen.
- Sollte der Antrag beim Hauptförderer auf Englisch sein (bspw. Creative Europe), ist **zusätzlich** ein zweiseitiges Exposé auf Deutsch einzureichen. Bitte reichen Sie die Dokumente in einem PDF-Dokument ein.

2. Kopie des für den Hauptförderer vorgesehenen Finanzierungsplans

- max. 2 MB, *.xlsx-Datei
- Dateiname: FP_Name Antragstellende
- Sollten Sie einen Antrag in Kombination mit Creative Europe planen: Bitte reichen Sie hier **zusätzlich** einen Finanzierungsplan nur für den Teil ein, den Sie beim Kofinanzierungsfonds beantragen werden. Bitte nutzen Sie den hinterlegten Musterfinanzierungsplan.

- Etwaige Kosten für den Abbau von Barrieren sollten im Finanzierungsplan berücksichtigt werden.
- Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein. Die Summe Einnahmen entspricht der Summe Ausgaben.
- Hinweis zu mehrjährigen Projekten: Die Jahressummen sind verbindlich. Mittel, die im ersten Jahr nicht verbraucht wurden, können nicht in das Folgejahr übertragen werden.
- Sollten Sie nur für ein Jahr eine Förderung beantragen, muss in der Antragsmaske für die jeweils anderen Jahre 0,00 eingegeben werden.

3. Nachweis der Berlinansässigkeit

- max. 2 MB, *.docx-, *.pdf-Datei
- Dateiname: MB_Name Antragstellende
- Bei Einzelpersonen: Kopie des Personalausweises (beidseitig) oder des Passes mit der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bei GbRs: Kopie des GbR-Vertrags, mindestens die Hälfte der GbR-Mitglieder muss in Berlin gemeldet sein
- Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister (z.B. Vereine, UG, gGmbH).

ABGABE-/BEWERBUNGSFRIST

Bewerbungsschluss ist am 28. September 2026 um 14:00 Uhr.

Eine weitere Ausschreibung für Projekte ab 2027 wird es voraussichtlich **nicht** geben.

SONSTIGE HINWEISE

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Förderungszwecken.

VEREINBARKEIT MIT DEN BESTIMMUNGEN DER EU

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden. Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Fehrberliner Platz 4, 10707 Berlin

Ansprechpartnerin: Miriam Glöckler (sie/ihr) ist telefonisch unter 030 902 28 323 oder per E-Mail unter miriam.gloeckler@kultur.berlin.de zu erreichen.

Bei Fragen oder Unsicherheiten zögern Sie nicht, mich via E-Mail oder Telefon zu kontaktieren. Ich helfe gerne.